

## **Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift**

des Plenums vom 25.11.2022

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

Referentin: Rechtsdirektorin Dr. Kristina Neumaier

---

**Betreff: Aktualisierung der Benutzungssatzung und Gebührensatzung zur  
Benutzungssatzung für das städtische Eisstadion**

1. Der Erlass beigefügter, von der Referentin vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Satzung über die Benutzung der städtischen Eissporthalle Landshut wird beschlossen.
2. Der Erlass beigefügter, von der Referentin vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Eissporthalle Landshut wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis: JA 39 NEIN 0**

---

Landshut, den 25.11.2022  
STADT LANDSHUT



Alexander Putz  
Oberbürgermeister

**Satzung über die Benutzung der städtischen Eissporthalle Landshut  
vom 25.11.2022**

Die Stadt Landshut erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2022 (GVBl S. 374), folgende

**Satzung**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Bereich der städtischen Eissporthalle, mit Ausnahme der verpachteten Flächen für den Betrieb der Kioske, der Kegelbahnen und der Asphaltstockbahn.

**§ 2**

**Öffentliche Einrichtung, Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stadt Landshut betreibt und unterhält die städtische Eissporthalle als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die städtische Eissporthalle verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den §§ 52, 55 bis 57 und 59 der Abgabenordnung, insbesondere,
  - a. verfolgt die Einrichtung in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
  - b. dürfen Mittel der Einrichtung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; aus Mitteln der Einrichtung erhält der Träger keine Zuwendungen.
  - c. darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Eventuelle Überschüsse werden nur für Zwecke der städtischen Eissporthalle verwendet.

**§ 3**

**Benutzungsberechtigte**

- (1) Die Eissporthalle steht allen sportlich Aktiven oder Besucherinnen und Besuchern

- der städtischen Eissporthalle zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.
- (2) Kinder unter sechs Jahren ist der Besuch der Eissporthalle nur in Begleitung von Erwachsener erlaubt.
  - (3) Kranke Personen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind von der Benutzung ausgeschlossen.
  - (4) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen.

#### **§ 4**

##### **Vereine, Verbände, Schulen, sonstige Gruppen**

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der Eissportanlage durch Vereine, Verbände sowie für den Schulsport.
- (2) Die Zulassung sonstiger Gruppen und weitere Einzelheiten ihrer Benutzung der Eissportanlage sind allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung im Rahmen dieser Satzung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter, bei Eislaufunterricht der Schulen die jeweilige Lehrkraft für die Beachtung dieser Satzung durch die Gruppe verantwortlich. Dieser ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaigen Anordnungen des Aufsichtspersonals der Eissportanlage eingehalten werden.

#### **§ 5**

##### **Benutzungszeiten**

- (1) Die Benutzungszeiten für den öffentlichen Publikumslauf werden gesondert festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Außerhalb dieser öffentlichen Laufzeiten werden die Benutzungszeiten in der Erlaubnis oder in dem von der Stadt festgelegten Hallenbelegungsplan bestimmt. Diese Benutzungszeiten sind einzuhalten.
- (2) Für das Eisstockschießen werden gesonderte Zeiten festgesetzt.
- (3) Bei Überfüllung, unabwendbaren oder unvorhergesehenen Ereignissen kann die Benutzungsdauer vorübergehend gekürzt oder die städtische teilweise oder ganz gesperrt werden.

## § 6

### Benutzungsberechtigung

- (1) Für die Benutzung der städtischen Eissporthalle werden Gebühren nach Maßgabe der anhängenden Benutzungs-Gebührensatzung erhoben.
- (2) Der Zutritt zum öffentlichen Publikumslauf wird nur gegen Entrichten der Eintrittsgebühr gewährt. Die in der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Eissporthalle genannten Eintrittskarten können an der Kasse gelöst werden.
- (3) Wird der Betrieb der Eissportanlage aus besonderen Gründen vorübergehend oder vor Saisonende geschlossen, erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (4) Jede nicht zum öffentlichen Eislauf, Eishockey und Eisstockschießen zählende sonstige Nutzung bedarf einer gesonderten Erlaubnis der Stadt.

## § 7

### Ordnungsvorschriften

- (1) Jeder sportlich Aktive, Besucherin und Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Das Betreten der Eisfläche ist nur mit Schlittschuhen gestattet, außer beim Eisstockschießen.
- (3) Verboten sind in der Eissporthalle insbesondere:
  - a. Laufen gegen die angegebene Laufrichtung;
  - b. Schnelllaufen, Kettenlaufen, Fangspiele;
  - c. Sitzen auf der Bahnumrandung sowie das Übersteigen der Banden;
  - d. Lärmen; die Benutzung von Lautsprechern, Musikwiedergabegeräten und ähnlichen Geräten;
  - e. Werfen von Gegenständen und Verunreinigung des Bodens und der Eisflächen;
  - f. Verschießen von Feuerwerkskörpern oder Leuchtkugeln;
  - g. Mitbringen von Tieren;
  - h. Mitbringen von sperrigen Gegenständen;
  - i. Jede gewerbliche Betätigung, auch die Erteilung von Eislaufunterricht, sofern die Stadt nicht ausdrücklich eine Genehmigung hierzu erteilt
  - j. Das Abstellen von Fahrzeugen.
- (4) In der gesamten städtischen Eissporthalle gilt absolutes Rauchverbot

## § 8

### An- und Umkleideräume

Zur Aufbewahrung von Kleidung dienen der vorhandene Anschnallraum und die zugewiesenen Umkleideräume. Wertgegenstände können nicht in Verwahrung genommen werden.

## § 9

### Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und für die Einhaltung nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Seinen Anweisungen ist uneingeschränkt sofort Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, welche
  - a. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b. andere Besucher belästigen oder
  - c. trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen, aus der städtischen zu verweisen.

Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich ziehen. Darüber hinaus kann der Zutritt auf Zeit oder für dauernd von der Stadt untersagt werden.

Im Falle der Verweisung aus der Eissporthalle wird das Benutzungsentgelt nicht erstattet.

## § 10

### Haftung

- (1) Die Stadt und ihre Beschäftigten oder Beauftragten haften den sportlich Aktiven oder Besucherinnen und Besuchern gegenüber für Unfälle oder sonstige Schäden, die bei Benutzung der städtischen Eissporthalle und ihrer Einrichtungen entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Haftung der Stadt aus § 836 BGB für den baulichen Zustand der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen bleiben unberührt.
- (3) Für die sichere Aufbewahrung von Bekleidungsstücken und sonstigen Wertgegenständen hat jeder Benutzer selbst Sorge zu tragen. Für Gegenstände, Kleidungsstücke, Wertsachen usw., die von den sportlich Aktiven oder

Besucherinnen und Besucher eingebracht wurden, übernimmt die Stadt keine Haftung, sofern nicht ein Verlust bzw. Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von deren Bediensteten zurückzuführen sind.

- (4) Die sportlich Aktiven oder Besucherinnen und Besucher haften für alle durch sie verursachten Schäden, die der Stadt, ihren Beschäftigten oder Dritten entstehen. Bei Vereinen, Verbänden, Schulen und sonstigen Gruppen haften die gem. § 4 Abs. 3 für die Beachtung dieser Satzung verantwortlichen Personen für die Mitglieder. Die eigene Haftung der Mitglieder bleibt davon unberührt.
- (5) Jede nicht zum öffentlichen Eislauf, Eishockey und Eisstockschießen zählende sonstige Nutzung bedarf einer gesonderten Erlaubnis der Stadt. Die Benutzer befreien die Stadt von einer evtl. Schadensersatzpflicht gegenüber Personen, die im Zusammenhang mit der Benutzung einen Schaden erleiden. Sie haben auf Verlangen nachzuweisen, dass alle möglichen Schadensersatz- und Freistellungsansprüche dem Grunde und Umfang nach durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

## **§ 11**

### **Fundgegenstände**

Fundgegenstände, die in der städtischen Eissporthalle gefunden werden, sind bei der Kasse abzuliefern. Sie werden dort eine Woche lang aufbewahrt. Nach Ablauf der Frist von 7 Tagen werden die Fundgegenstände an das Fundbüro der Stadt Landshut weitergeleitet und nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

## **§ 12**

### **Ahndung von Zuwiderhandlungen**

Ordnungswidrig handelt, wer

- a. den Ordnungsvorschriften des § 6 zuwiderhandelt, insbesondere
- aa. die Eisfläche ohne Schlittschuhe betritt (ausgenommen Eisstockschützen),
  - bb. entgegen der angegebenen Laufrichtung läuft,
  - cc. übermäßig schnell oder mit mehr als einer Person Kette fährt oder Fangen spielt,
  - dd. auf der Bahnumrandung sitzt oder die Banden übersteigt,
  - ee. lärmt oder Lautsprecher, Musikwiedergebergeräte oder ähnliche Geräte benutzt,
  - ff. Gegenstände wirft oder Boden oder Eisfläche verunreinigt,
  - gg. Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln verschießt,

- hh. Tiere mitbringt,
  - ii. sperrige Gegenstände mitbringt,
  - jj. eine gewerbliche Betätigung ohne Genehmigung der Stadt ausübt,
  - kk. in der Eissporthalle raucht,
- b. entgegen § 9 den Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht uneingeschränkt sofort Folge leistet.

Ordnungswidrigkeiten werden gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 2.500,- Euro geahndet.

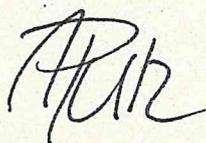
### § 13

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Eissportanlage der Stadt Landshut vom 29.07.2002 (ABI S. 140) außer Kraft.

Landshut, den 25.11.2022

STADT LANDSHUT



Alexander Putz

Oberbürgermeister

**Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Eissporthalle Landshut  
vom 25.11.2022**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBI S. 638), folgende

**Satzung:**

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Die Stadt Landshut erhebt für die Benutzung der Eissporthalle Gebühren.

**§ 2**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung. Dies ist bei Gebühren des § 4 Ziff. 1 und des § 4 Ziff. 3.1 und 3.2 mit dem Betreten der Eissporthalle der Fall. Die Gebührenschild wird mit dem Entstehen fällig.

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für abhanden gekommene oder nicht genutzte Eintrittskarten werden die Gebühren nicht erstattet. Wird der Betrieb der Eissportanlage aus besonderen Gründen vorübergehend oder vor Saisonende geschlossen, erfolgt keine Gebührenerstattung.

**§ 3**

**Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer die Leistung in Anspruch nimmt.

**§ 4**

**Gebührenhöhe**

**1. Publikumslauf**

**1. Einzelkarte**

|   |        |
|---|--------|
| Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre                  | 4,50 € |
| ermäßigt*   | 3,00 € |
| Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 16 Jahren | 3,00 € |
| - Mit Ausweis „Landshut Sozial“ oder „JuLeiCa“            | 2,00 € |

- Scherbehinderte, Blinde (mit Begleitperson) 2,00 €
- Kinder unter 6 Jahre freier Eintritt
- Jugendliche bis 16 Jahre an ihrem Geburtstag freier Eintritt

## 2. 6-er Karten

- Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre 22,50 €
- ermäßigt\* 15,00 €
- Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 16 Jahren 15,00 €

## 3. Saisonkarten

- Erwachsene und Jugendliche über 16 Jahre 85,00 €
- ermäßigt\* 55,00 €
- Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 16 Jahren 55,00 €

## 4. Familienkarte

- Eltern mit zwei Kindern (bei mehr Kindern Nachweis erforderlich) 12,00 €

### \* Ermäßigungen:

- Schwerbehinderte, Blinde (mit Begleitperson)
- Schüler über 16 Jahren (mit gültigem Schülerschein)
- Studenten (mit gültigem Studentenausweis)
- Inhaber eines gültigen Ausweises „Landshut sozial“
- Inhaber eines gültigen Ausweises „JuLeiCa“
- Inhaber der „Bayerischen Ehrenamtskarte“

## 2. Überlassung einer Eisfläche an Dritte

- 1. Eisfläche mit 1 Umkleidekabine pro 1 Stunde 175,00 €
- 2. Jede zusätzliche Umkleidekabine 13,00 €  
(nach Verfügbarkeit)

## 3. Eislauf Schulklassen

- 1. Pro Schüler 2,00 €
- 2. Lehrkraft, Aufsicht freier Eintritt
- 3. Leihschuhe Schüler je Eintritt 3,50 €

## 4. sonstige Leistungen:

- 1. Leihschuhe je Eintritt 4,50 €
- 2. Schlittschuhschleifen je Vorgang 6,00 €

Alle Preise sind einschließlich Mehrwertsteuer.

## § 5

### Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldete Gebühr vorsätzlich oder leichtfertig nicht errichtet bzw. nicht zu errichten versucht, wird nach Art. 14 KAG bestraft bzw. nach Art. 15 KAG mit Geldbuße belegt.

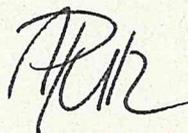
## § 6

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der Eissportanlage der Stadt Landshut vom 26. Juli 2016 (ABI S. 138) außer Kraft.

Landshut, den 25.11.2022

STADT LANDSHUT



Alexander Putz

Oberbürgermeister